

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)**

vom 8. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juli 2025)

zum Thema:

**Vulnerable Gruppen in Wohnungslosenunterkünften**

und **Antwort** vom 23. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23246  
vom 08. Juli 2025  
über Vulnerable Gruppen in Wohnungslosenunterkünften

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen, die in Berlin als Wohnungslose untergebracht sind, gehören vulnerablen Personengruppen an?
2. Wie viele Menschen, die in Berlin als Wohnungslose untergebracht sind, sind jeweils
  - Alleinerziehende
  - Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
  - Kinder von 0 bis 6 Jahren
  - Schwangere
  - Senior\*innen über 65 Jahren
  - Pflegebedürftige
  - Menschen mit einer anerkannten Behinderung
  - LSBTIQ
  - aufgrund sonstiger Tatsachen Angehörige einer vulnerable Gruppe

und wie hoch ist jeweils ihr prozentualer Anteil an der Gesamtgruppe aller Wohnungslosen in Berlin?

Zu 1. und 2.: Vulnerable Gruppen sind Bevölkerungsgruppen, die aufgrund bestimmter Merkmale wie Alter, Geschlecht, ethnischer Hintergrund, sozioökonomischer Status oder Gesundheitszustand anfälliger für Benachteiligungen und Risiken sind. Sie sind stärker von Krisen, Notlagen oder gesellschaftlichen Herausforderungen betroffen und haben oft Schwierigkeiten, sich aus eigener Kraft zu helfen.

Insofern können wohnungs- und obdachlose Menschen aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation in der Regel per se als vulnerable Personengruppe gelten. Kommen zusätzliche besondere Lebenslagen wie Alter, physische oder psychische Beeinträchtigungen, Migrationshintergrund etc. hinzu, können sie als besonders vulnerable Personengruppe gelten.

Die Beantwortung erfolgt mithilfe der Daten der Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen, die seit dem Jahr 2022 jährlich zum Stichtag 31. Januar durch das Statistische Bundesamt erhoben werden. Nicht alle erfragten personenbezogenen Daten werden statistisch erfasst bzw. ausgewiesen. Dies hat zum Teil auch mit der Geheimhaltung von soziodemografischen Daten zu tun (siehe auch Antwort zu Frage 3).

<b>Besonders schutzbedürftige Personengruppe</b>	<b>Anzahl zum Stichtag 31.01.2025</b>	<b>Anteil zum Stichtag 31.01.2025</b>
Alleinerziehende	10.440	19,5 %
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	15.710	29,3 %
Kinder von 0 bis 6 Jahren	In der Statistik wird das Erhebungsmerkmal „Alter“ zwar personenbezogen erfasst, im Online-Informationssystem GENESIS von DESTATIS wird das Alter von Minderjährigen nur „unter 18 Jahren“, aber nicht in den gewünschten Altersklasse ausgewiesen.	
Schwangere	Im Rahmen der Statistik wird eine etwaige Schwangerschaft nicht erfasst.	
Senior*innen über 65 Jahren	3.795	7,1 %
Pflegebedürftige	Im Rahmen der Statistik wird eine etwaige Pflegebedürftige nicht erfasst.	
Menschen mit einer anerkannten Behinderung	Im Rahmen der Statistik wird eine etwaige „anerkannte Behinderung“ oder sonstige Beeinträchtigung nicht erfasst.	
LSBTIQ	Im Rahmen der Statistik wird nicht die etwaige Zugehörigkeit zur LSBTIQ-Community erfasst. Es wird lediglich das „Geschlecht“ in den Kategorien „Männlich“, „Weiblich“, „Divers (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz)“ „Ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz)“ sowie „Unbekannt“ erfasst. Personen mit den Geschlechtsangaben „Divers“ und „Ohne Angabe“ werden vom Statistischen Bundesamt aus Gründen der statistischen Geheimhaltung allerdings per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Die Merkmalsausprägung „Unbekannt“ enthält	

	Fälle, für die der meldenden Stelle das Geschlecht nicht bekannt war.
--	---

Informationen über die Statistik untergebrachten wohnungslosen Person und deren Erhebungssystematik sind auf dem Internetauftritt des Statistischen Bundesamtes zu finden: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/>

Die Daten der Statistik untergebrachten wohnungslosen Person für Berlin sind zudem dem Internetauftritt der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) zu entnehmen: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/statistik/>

3. Sofern die in 2. genannten Personengruppen gänzlich oder in Teilen nicht erhoben werden: Welche Möglichkeiten der Erhebung bestehen, um auf Grundlage dieser Daten die Belange von vulnerablen Personengruppen in der Wohnungslosigkeit stärker berücksichtigen zu können?

Zu 3.: Die unter 2. erfragten soziodemografischen Daten zu besonders vulnerablen Personengruppen im Rahmen der Unterbringung befinden sich teilweise im Konflikt mit dem im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht festgelegten Richtlinien (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz). Die Erhebung von Bevölkerungsdaten muss im Einklang mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfolgen. Darunter kann die Angabe einer Schwangerschaft fallen, die sexuelle Orientierung oder insgesamt die persönliche Zuordnung zur queeren Gemeinschaft. Sollte dies in Bezug auf Unterbringung und im Rahmen der persönlichen Sozialberatung gewünscht bzw. relevant sein, kann es den Behörden gegenüber mitgeteilt werden. Es besteht aber weder für Behörden noch Bürger\*innen oder Unterkunftsbetreibende eine Dokumentationspflicht zu diesen Informationen.

Die Bedarfe von besonders vulnerable Personengruppen bei der Versorgung und Unterbringung wurden in zahlreichen Studien für das Berliner Wohnungsnotfallhilfesystem erfasst, wie aktuell beispielsweise

- der Studie „Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ Personen im Land Berlin“ von Institut für sozialwissenschaftlichen Transfer (SowiTra) (November 2024): <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/lsbti/artikel.1508470.php>,
- der Studie „Die Lebenssituation wohnungsloser Menschen in Berliner ASOG-Unterkünften“ von Susanne Gerull u.a. (November 2024): <https://doi.org/10.58123/aliceopen-651> sowie
- der Evaluation der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII in Berlin durch die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (Mai 2025): <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/persoentliche-hilfen/evaluation-1423216.php>,

4. Welche jeweiligen Schutzkonzepte bzw. gruppenspezifischen Qualitätsstandards gibt es in Berlin für die nachfolgenden vulnerablen Gruppen in Wohnungslosenunterkünften?

- Alleinerziehende
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- Kinder von 0 bis 6 Jahren
- Schwangere
- Senior\*innen über 65 Jahren
- Pflegebedürftige
- Menschen mit einer anerkannten Behinderung
- LSBTIQ
- aufgrund sonstiger Tatsachen Angehörige einer vulnerable Gruppe

a) Sofern keine Schutzkonzepte oder Qualitätsstandards vorliegen - warum nicht?

6. Wer ist für entsprechende Qualitätsstandards und Schutzkonzepte für die jeweiligen Personengruppen formal zuständig?

Zu 4., 4.a) und 6.: Es wird davon ausgegangen, dass mit „Wohnungslosenunterkünften“ analog zu § 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) alle Räume gemeint sind, die Personen wegen Wohnungslosigkeit zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind. Diese Definition umfasst folgende Unterkunftsformen im Berliner Wohnungsnotfallhilfesystem:

- die Unterkünfte zur ordnungsbehördlichen Unterbringung nach dem ASOG,
- die Unterkünfte in den Diensten gemäß §§ 67 ff. SGB XII,
- die ganzjährigen Notübernachtungen,
- die saisonalen Notübernachtungen der Berliner Kältehilfe sowie
- die 24/7-Unterkunft.

### **Unterkünfte zur ordnungsbehördlichen Unterbringung nach dem ASOG**

Seitens der Bezirksämter von Berlin wurden letztmalig im Juli 2024 bezirkliche Mindeststandards für Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen vereinbart. Diese Mindeststandards werden seitdem sukzessive in den Bezirken umgesetzt. In den Mindeststandards sind u.a. enthalten:

- Vorgaben für die Raumgrößen der Zimmer für die Unterbringung unter sich fremder Personen sowie die Höchstbelegungszahl der Zimmer,
- Ausstattungsmerkmale der Zimmer für die Unterbringung,
- Vorgaben für die Verschießbarkeit der Räumlichkeiten zur Unterbringung,
- Bereitstellung von nach Geschlechtern getrennten Schlafräumen,
- Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen pro 50 untergebrachter Personen,
- Vorgaben zur Raumausstattung zur Kindersicherung (Steckdosen, Treppen, Leitern u.ä.),
- Vorgaben zur Barrierefreiheit bzw. zur Begründung bei Ausnahmen,
- Vorgaben für die Bereitstellung und Nutzung sanitärer Anlagen; für die Bereitstellung von Waschmaschinen,

- Vorgaben für eine ausreichende Beleuchtung der gemeinschaftlich genutzten Flächen,
- Vorgaben zur Bereitstellung von zugänglichem, kostenfreiem WLAN bzw. zur Begründung bei Ausnahmen,
- Vorgaben zur Reinigung, für Renovierungen, zur Energie- und Wasserversorgung sowie zum Heizen; für Abfallentsorgung,
- in der Hausordnung geregelte Besuchszeiten,
- Vorgaben für den Einsatz von Personal, Einsatzzeit und Rufbereitschaft,
- Zusammenarbeit mit den Behörden,
- Vorgaben zu Hausrecht und Hausverboten,
- Einwohnerrechtlichen Anmeldungen,
- Vorgaben für Engagement und Teilhabe,
- Vorgaben zum Brandschutz, zum Infektionsschutz und zur Hygiene,
- Vorgaben zur Abrechnung der Tagessätze,
- Vorgaben zum Kinderschutz:
  - Betreiberpersonal muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen
  - Verpflichtung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes

Diese Anforderungen stellen die bezirklichen Mindeststandards für Unterkünfte zur ordnungsrechtlichen Unterbringung obdachloser Menschen dar. Diese können durch die Bezirksämter eigenständig um zusätzliche bzw. konkretisierte Standards zum Vorteil der untergebrachten Personen erweitert werden.

Darüber hinaus haben die bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen Kooperationsvereinbarungen mit einzelnen Betreibenden zur Unterbringung spezifischer Personengruppen geschlossen.

Bei der Regelunterbringung von Asylbegehrenden und Geflüchteten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) bestehen für die Betreibenden vertragliche Verpflichtungen, die durch die jeweilige Leistungs- und Qualitätsbeschreibung zum Betrieb der Unterkunft bestimmt werden. Jeder Anbietende für die Betriebsleistung ist darüber hinaus verpflichtet ein Betriebskonzept für die jeweilige Unterkunft zu erstellen. Dieses Betriebskonzept beinhaltet ein Gewaltschutzkonzept, ein Konzept für Schutz von Frauen vor Gewalt, ein Kinderschutzkonzept sowie ein Konzept für den Schutz von LSTBTIQ+-Personen. Weiterhin besteht für Betreibende einer LAF-Unterkunft die Pflicht, Kinderschutzbeauftragte bzw. Frauenschutzbeauftragte zu benennen, die zu den Sprechzeiten des Betreibenden von den Bewohnenden aufgesucht werden können.

Der Senat verfolgt das Ziel, die Unterbringung von wohnungslosen Menschen gesamtstädtisch und zentral zu steuern. Hierzu ist derzeit ein Gesetzesentwurf zur Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung wohnungsloser Menschen (GStU) innerhalb des Senats in Abstimmung. Mit der Einführung von GStU wird das Ziel verfolgt, die Unterkünfte für wohnungslose Menschen der bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen so

vertraglich zu binden, dass Mindeststandards als vertragliche Verpflichtungen der Betreibenden von Wohnungslosenunterkünften gelten.

Zum Schutz vor Gewalt und Diskriminierung sieht das GStU-Konzept spezifische Unterkünfte für die folgenden besonders vulnerablen Personengruppen vor: Frauen, Familien, LSBTIQ+, junge Volljährige, Sucht- bzw. psychisch Erkrankte, abstinenten Personen, Menschen mit Pflegebedarf und/oder Behinderung.

### **Unterkünfte in den Diensten nach §§ 67 ff. SGB XII**

Räumliche und personelle Qualitätsstandards für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sind im Berliner Rahmenvertrag Soziales (BRV Soziales) und dessen Anlagen definiert. Der Vertrag bestimmt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von einrichtungsbezogenen Vereinbarungen nach § 76 SGB XII und legt allgemeine leistungstypübergreifende sowie leistungstypspezifische Regelungen fest. Darüber hinaus werden auch die Grundsätze der Qualitätssicherung geregelt.

Im BRV Soziales sind mit Datum 28. Mai 2025 die „Leitlinien Kinderschutz“ beschlossen worden. Der Beschluss sieht die Erarbeitung trägerbezogener Kinderschutzkonzeptionen vor.

### **Ganzjährige Notübernachtungen im Integrierten Sozialprogramm (ISP)**

Die räumlichen, personellen und sonstigen Qualitätsstandards für die ganzjährigen Notübernachtungen im Integrierten Sozialprogramm (ISP) sind in den „Leistungsbeschreibungen für Projekte der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe in Berlin“ definiert.

In den zwei ganzjährigen Notübernachtungen für wohnungslose Familien werden Fachkräfte mit unterschiedlicher Qualifikation beschäftigt: Sozialpädagogische Fachkräfte, Sozialassistent\*innen, Sprachmittler\*innen sowie ergänzendes Hauswirtschaftspersonal. Die Projekte werden zudem durch eine Kinderpflegekraft unterstützt.

Ziel ist die Integration der Familien mit Kindern in die Regelversorgung. Im Rahmen eines Clearings erfolgt mit den Familien eine Bedarfserhebung zu den unterschiedlichen Lebensbereichen. Dabei stehen zur Beseitigung einer akuten Notlage die Lebensbereiche „Einkommen“ und „Unterkunft“ im absoluten Fokus des Hilfeprozesses.

Neben der Beratung zur Existenzsicherung werden im Kooperationsprojekt zwischen der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zudem Aspekte des Kinderschutzes in besonderer Weise berücksichtigt. Die Projekte sind zudem in das landesweite „Netzwerk Kinderschutz“ eingebunden.

## **Berliner Kältehilfe**

Die Standards für die Qualität der Berliner Kältehilfeangebote sind in der Vereinbarung zur Umsetzung der Berliner Kältehilfe zwischen den Bezirksämtern von Berlin und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung von 2023.

## **24/7-Unterkunft für wohnungslose Frauen**

Im Konzept der 24/7-Unterkunft für wohnungslose Frauen sind die örtlichen Gegebenheiten, die räumliche und personelle Ausstattung sowie die Sicherheitsanforderungen definiert.

5. Inwiefern sind Qualitätsstandards und Schutzkonzepte für vulnerable Gruppen in Wohnungslosenunterkünften Teil des Forderungskatalogs der Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe und wie gedenkt der Senat dieses Anliegen bis wann umzusetzen?

Zu 5.: Die Leitlinien zur Wohnungsnotfallhilfe und Wohnungslosenpolitik befinden sich noch in der Überarbeitung bzw. internen Abstimmung. In den Leitlinien von 2019 wurde das Qualitätsmanagement und die Vertragsbindung von Unterkünften als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Belegungssteuerung und damit Teil der Leitlinien formuliert. Die Empfehlungen der Workshops der 7. Berliner Strategiekonferenz sind online veröffentlicht: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/wohnungslosenpolitik/leitlinien/artikel.1463969.php>

7. In den vergangenen Wochen gab es seitens der SPD Fraktion die Forderung nach einem "Kindergipfel" aufgrund der hohen Anzahl wohnungsloser Kinder und Jugendlicher in Berlin. Ebenso hat die Bildungssenatorin die Sozialsenatorin aufgefordert Kinderschutz-Standards in Wohnungslosenunterkünften zu implementieren. Wie geht die Senatsverwaltung für Soziales mit diesen Forderungen um und was tut sie für entsprechende Standards in Unterkünften?

Zu 7.: Am 14. Juli 2025 tagte das Lenkungsgremium für Kinderschutz und Frühe Hilfen, in dessen Rahmen wurde die Unterbringung von Minderjährigen in ASOG-Unterkünften sowie der aktuelle Stand der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) ausführlich auf Staatssekretärebene erörtert.

Das Lenkungsgremium für Kinderschutz und Frühe Hilfen ist eine ressort- und rechtskreisübergreifende Gremien- und Projektstruktur, die seit 2007 in Berlin besteht. Es wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geleitet und hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen im Bereich Kinderschutz und Frühe Hilfen zu koordinieren und zu verbessern.

Zu den Zielen des Lenkungsgremiums gehören die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes sowie die Förderung von präventiven Angeboten für Familien, insbesondere für werdende Eltern und Familien mit kleinen Kindern. Das Gremium arbeitet eng mit Jugendämtern, Gesundheitsämtern und anderen relevanten Institutionen zusammen, um eine effektive Unterstützung für Kinder und Familien in belasteten Lebenslagen zu gewährleisten.

a) Inwiefern plant die Senatsverwaltung für Soziales für Schutzkonzepte und -standards für die o.g. einzelnen vulnerablen Personengruppen in Wohnungslosenunterkünften im Sinne der "Gipfelforderung" sich mit den Wohlfahrtsverbänden bzw. spezifischen Stake Holdern zu treffen, um dort Schutzkonzepte für einzelne Gruppen zu besprechen und anschließend zu definieren? Wann sollen diese Treffen konkret stattfinden und wenn nein, warum nicht? Sofern die Senatsverwaltung für Soziales hier nicht initiativ wird, warum nicht?

Zu 7.a): Siehe Antwort zu Frage 4., 4.a) und 6. und 7.

Berlin, den 23. Juli 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung